WARBURG
INVEST

Information über den Umgang mit Zuwendungen gemäß § 70 WpHG

Dieses Schreiben dient der allgemeinen Information von Kunden der Warburg Invest Kapital-

anlagegesellschaft mbH ("WI" oder "Gesellschaft") über den Umgang der Gesellschaft mit Zu-

wendungen. Dieses Schreiben enthält keine Aussage darüber, ob in einem konkreten Mandats-

verhältnis Zuwendungen angenommen oder gewährt werden.

I. Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 2 KAGB i.V.m. § 70 WpHG; § 6 Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensre-

geln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpD-

VerOV); Art. 40 Verordnung (EU) 2017/565; BT 10 Rundschreiben 05/2018 (WA) - Mindest-

anforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und

Transparenzpflichten (MaComp, zuletzt geändert am 28.02.2024)

II. Begriff der Zuwendung

Die für den Begriff der Zuwendung maßgebliche Definition findet sich in § 70 Abs. 2 WpHG:

"Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleis-

tungen sowie alle nichtmonetären Vorteile. Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an

das Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt keine Zuwendung dar, wenn sie die Gegen-

leistung ist für

1. eine direkte Zahlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus seinen eigenen Mitteln

oder

2. Zahlungen von einem durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kontrollierten sepa-

raten Analysekonto, wenn

Seite 2 des Schreibens vom 12.08.2024

a) auf diesem vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühren verbucht werden,

b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysebudget als Bestandteil der Einrich-

tung eines Analysekontos festlegt und dieses einer regelmäßigen Bewertung unterzieht,

c) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Analysekonto haftbar ist und

d) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Analysen regelmäßig anhand belastbarer

Qualitätskriterien und dahingehend bewertet, ob sie zu besseren Anlageentscheidungen beitra-

gen können.

Die Bereitstellung von Analysen nach Satz 2 stellt auch dann keine Zuwendung dar, wenn die

Voraussetzungen gemäß des Absatzes 6a Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind. Hat ein Wertpa-

pierdienstleistungsunternehmen ein Analysekonto eingerichtet, muss es den jeweiligen Kunden

vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen ver-

anschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie jährlich Informationen über

die Gesamtkosten, die auf jeden Kunden für die Analysen Dritter entfallen, übermitteln. Für die

Bewertung nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen

über alle erforderlichen Bestandteile schriftliche Grundsätze aufstellen und diese ihren Kunden

übermitteln."

III. Umgang der WI mit Zuwendungen

Die WI wird bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleis-

tungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen, oder an Dritte gewähren, die nicht auch

gleichzeitig Kunden dieser Dienstleistung sind oder nicht im Auftrag dieses Kunden tätig wer-

den.

Seite 3 des Schreibens vom 12.08.2024

Eine Ausnahme hierzu besteht lediglich dann, wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, für

den Kunden die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dies der ordnungsge-

mäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des

§ 5 KAGB i.V.m. § 63 Abs. 1 WpHG nicht entgegensteht.

Eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden ist gemäß § 6 Abs. 2 WpD-

VerOV ausschließlich anzunehmen, wenn

1. sie durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den je-

weiligen Kunden gerechtfertigt ist, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhalte-

nen Zuwendung steht, wie beispielsweise

a) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-

Anlageberatung handelt, auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und un-

ter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von

Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienst-

leistungsunternehmen stehen,

b) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-

Anlageberatung handelt, in Kombination mit

aa) dem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzin-

strumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin für diesen geeignet sind, oder

bb) einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden,

beispielsweise einer Beratung über die optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden,

Seite 4 des Schreibens vom 12.08.2024

c) die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten

Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entspre-

chen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten

stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen,

in Kombination mit

aa) der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven In-

formationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder

ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu be-

obachten und anzupassen, oder

bb) der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und

Gebühren der Finanzinstrumente,

d) das Ermöglichen eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen, etwa durch die

Bereitstellung eines weitverzweigten Filialberaternetzwerkes, das für den Kunden die Vor-Ort-

Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater auch in ländlichen Regionen sicherstellt,

2. sie nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunter-

nehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen konkre-

ten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und

3. sie durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Rela-

tion zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt ist.

Seite 5 des Schreibens vom 12.08.2024

Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die

Dienstleistung dadurch in voreingenommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse er-

bracht wird. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Vorgaben nach Satz 1 und 2

fortlaufend erfüllen, solange sie die Zuwendung erhalten oder gewähren."

Die WI wird dem Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapierneben-

dienstleistung über die Existenz, die Art und den Umfang der Zuwendung informieren. Soweit

sich der Umfang noch nicht ermitteln lässt, wird dem Kunden zunächst die Art und Weise der

Berechnung offengelegt. Nachträglich wird der Kunde über den genauen Betrag der Zuwen-

dung unterrichtet. Im Falle fortlaufender Zuwendungen, wird die WI den Kunden einmal jähr-

lich über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendung unterrichten.

Die WI wird den Kunden auch über das Verfahren der Auskehrung von Zuwendungen infor-

mieren.

IV. Internes Zuwendungs-, Verwendungs- Maßnahmenverzeichnis

Die WI führt jeweils ein internes Zuwendungs-, Verwendungs- und Maßnahmenverzeichnis

über alle Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistun-

gen und Wertpapiernebendienstleistungen erhält oder gewährt. Diese Verzeichnisse dienen

dem Nachweis, dass alle erhaltenen oder gewährten Zuwendungen dazu dienen, die Qualität

der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern.